S 34 AL 1972/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 AL 1972/98
Datum	05.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 377/00
Datum	25.03.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 5. Oktober 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe und die Erstattung von Leistungen.

Die 1965 geborene KlÃ¤gerin war zuletzt bis 15.11.1995 bei ihrem damaligen Ehemann, der eine Handelsvertretung in Haag/Obb. unterhielt, 20 Stunden in der Woche als BÃ¼rohilfe beschÃ¤ftigt. Mit Bescheid vom 01.12.1995 wurde ihr Arbeitslosengeld fÃ¼r 260 Tage bewilligt, das am 13.09.1996 erschÃ¶pft war.

Am 29.08.1996 beantragte sie Anschluss-Arbeitslosenhilfe. Sie bestÃ¤tigte unterschriftlich, das Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Im Zusatzblatt "BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung" gab sie unter Ziffer 8a) als laufende Einnahmen Unterhaltszahlungen in HÃ¶he von 508,00

DM/monatlich an. Die Frage unter Ziffer 8b), ob sie gegenÃ¼ber einer Person AnsprÃ¼che geltend mache, die zurzeit nicht erfÃ¼llt wÃ¼rden, verneinte sie.

Dem legte sie die Niederschrift Ã¼ber einen am 12.08.1996 in einem Verfahren wegen einstweiliger VerfÃ¼gung vor dem Amtsgericht M. geschlossenen Vergleich vor (Az.: 002 F 0198/96). Darin verpflichtete sich der getrennt lebende Ehemann der KlÃ¤gerin H. O., der KlÃ¤gerin ab Juni 1996 bis November 1996 monatlich 508,00 DM in Anrechnung auf den Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin zu zahlen. Dies unter der Bedingung, dass er ab September 1996 keine Leasingraten mehr fÃ¼r den Pkw Opel Astra mit dem Kennzeichen M-AK 204 bezahlen mÃ¼sse.

Das Arbeitsamt bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 13.09. 1996 Arbeitslosenhilfe ab 14.09.1996 fÃ¼r den Bewilligungsabschnitt bis 13.09.1997 unter Anrechnung von 117,23 DM (508 x 3/13) in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 51,36 DM.

Dem Bewilligungsbescheid vom 13.09.1996 war ein Schreiben vom 09.09.1996 beigefÃ¼gt. Dies enthielt u.a. den Hinweis, dass Einkommen stets in voller HÃ¶he anzurechnen sei und dass zum Einkommen auch UnterhaltsansprÃ¼che gehÃ¶rten.

Am 17.09.1996 teilte die VerfahrensbevollmÃ¤chtigte, RechtsanwÃ¤ltin G. , dem Arbeitsamt mit: Wie bekannt, habe sich der getrennt lebende Ehemann vor dem Amtsgericht M. am 12.08.1996 vergleichsweise verpflichtet, von Juni 1996 bis November 1996 monatlichen Trennungsunterhalt in HÃ¶he von 508,00 DM zu zahlen, jedoch unter der Bedingung, dass er ab September 1996 fÃ¼r den Opel Astra keine Leasingraten mehr bezahlen mÃ¼sse. Die Bedingung fÃ¼r diesen Vergleich sei nicht eingetreten, d.h. O. mÃ¼sse weiterhin die Leasingraten zahlen. Damit sei er aufgrund des Vergleichs nicht verpflichtet, Trennungsunterhalt zu zahlen.

Mit Ãnderungsbescheid vom 26.09.1996 bewilligte die Beklagte daraufhin der KlÃ¤gerin ab 17.09.1996 den ungekÃ¼rzten Leistungssatz von 168,60 DM wÃ¶chentlich.

Seit 01.12.1996 verminderte sich der Leistungssatz wegen NebeneinkÃ¼nften der KlÃ¤gerin als Putzhilfe.

Am 28.08.1997 beantragte die KlÃ¤gerin die Weiterbewilligung der Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Folgeabschnitt ab 15.09.1997. Im Zusatzblatt "BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung" gab sie nunmehr unter Ziffer 8b) an, dass sie einen Unterhaltsanspruch von 1.109,00 DM/monatlich gegen ihren getrennt lebenden Ehemann H. O. habe.

Das Arbeitsamt schrieb der KlÃ¤gerin am 09.09.1997: Nach Ihren jetzigen Angaben sei offensichtlich gegenÃ¼ber dem von Ihrer VerfahrensbevollmÃ¤chtigten am 17.09.1996 vorgetragenen Sachverhalt eine Ãnderung eingetreten, insofern als sie nunmehr einen Anspruch auf Unterhalt gegen ihren getrennt lebenden Ehemann habe. Sie mÃ¶ge Nachweise Ã¼ber die HÃ¶he des Unterhalts sowie Ã¼ber den Beginn der Unterhaltszahlungen vorlegen.

In Telefonaten vom 10.09.1997 und vom 24.09.1997 erlÃ¤uterte die KlÃ¤gerin ihre Angaben: Vor zwei bis drei Wochen habe sie ein Urteil erhalten, worin ihr Ehemann zur Zahlung von Trennungsunterhalt in HÃ¶he von 1.109,00 DM/monatlich verurteilt worden sei. Das Urteil, das allerdings nur fÃ¼r 1996 gelte, sei noch nicht rechtskrÃ¤ftig. Das Scheidungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Ãber Weiteres werde sie das Arbeitsamt benachrichtigen.

Mit Bescheid vom 14.10.1997 bewilligte das Arbeitsamt der KlÃ¤gerin ab 15.09.1997 weiter Arbeitslosenhilfe unter Anrechnung lediglich ihrer EinkÃ¼nfte aus der NebentÃ¤tigkeit als Putzhilfe in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 147,78 DM, allerdings nur vorlÃ¤ufig. Dem war ein Schreiben vom 10.10.1997 beigegeben: Die Arbeitslosenhilfe ab 15.09. 1997 sei der HÃ¶he nach nur vorlÃ¤ufig angewiesen worden. Sie mÃ¶ge mitteilen, ob das Urteil Ã¼ber den Trennungsunterhalt rechtskrÃ¤ftig geworden sei, ggf., ob der Ehemann den Unterhalt gezahlt habe bzw. zahle und ob sie, wenn dies nicht der Fall sei, gerichtliche Schritte eingeleitet habe.

Am 14.10.1997 ging, von der KlÃ¤gerin eingereicht, das Urteil des Amtsgerichts M. vom 30.06.1997 Ã¼ber den Trennungsunterhalt ein (Az.: 002 F 0345/96). Darin wurde ihr getrennt lebender Ehemann H. O. verurteilt, der KlÃ¤gerin ab 01.11. 1996 laufend Trennungsunterhalt in der von ihr geltend gemachten HÃ¶he von 1.109,00 DM zu zahlen. Beim rÃ¼ckstÃ¤ndigen Trennungsunterhalt wurde anspruchsmindernd berÃ¼cksichtigt, dass die KlÃ¤gerin bis einschlieÃlich August 1996 den kostenlos vom Ehemann finanzierten Pkw Opel Astra benutzt hatte. Nach der Herausgabe des Pkws an den Ehemann sei eine derartige KÃ¼rzung nicht mehr geboten, so dass die KlÃ¤gerin bereits fÃ¼r September und Oktober 1996 den von ihr geltend gemachten vollen Trennungsunterhalt von 1.109,00 DM beanspruchen kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerin fÃ¼gte der Ãbersendung des Urteils hinzu: Ihr Ehemann habe ihres Wissens kein Rechtsmittel eingelegt. Es seien jedoch bis heute noch keine Unterhaltszahlungen erfolgt.

Ab 01.11.1997 meldete sich die KlÃ¤gerin aus dem Leistungsbezug ab.

Mit Schreiben vom 06.11.1997 wandte sich das Arbeitsamt nochmals an die KlÃ¤gerin. Sie mÃ¶ge binnen 14 Tagen mitteilen, welche Schritte sie zur Eintreibung des Trennungsunterhalts unternommen habe. Andernfalls werde die eingetretene Ãberzahlung fÃ¼r die Zeit ab 01.11.1996 zurÃ¼ckgefordert.

Mit weiterem Schreiben vom 06.11.1997 wandte sich das Arbeitsamt unter dem Betreff: "Arbeitslosenhilfe-AnspruchsÃ¼bergang gemÃ¤Ã Â§ 140 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz" an den Ehemann der KlÃ¤gerin. Die beiliegende Anfrage bei der LeistungsempfÃ¤ngerin vom 06.11. 1997 werde hiermit als Anzeige gemÃ¤Ã Â§ 140 Abs.1 AFG Ã¼bersandt. Mit dieser Anzeige gehe der Anspruch der Arbeitslosen gegen O. in HÃ¶he der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der NichtberÃ¼cksichtigung des von O. zu leistenden Unterhalts entstanden seien oder entstÃ¼nden, auf die Beklagte Ã¼ber. Der AnspruchsÃ¼bergang habe zur Folge, dass O. den von ihm der LeistungsempfÃ¤ngerin geschuldeten Unterhalt bis

zur HÃ¶he der Arbeitslosenhilfe, die durch dessen Nichtanrechnung geleistet worden sei, nicht mehr mit befreiender Wirkung an die LeistungsempfÃ¤ngerin oder auch an einen Dritten zahlen kÃ¶nne. In welcher HÃ¶he Aufwendungen gemÃ¤Ã Â§ 140 Abs.1 AFG entstanden seien oder laufend entstÃ¼nden und welcher Betrag an das Arbeitsamt abzufÃ¼hren sei, werde in gesonderten Schreiben (Zahlungsaufforderungen) mitgeteilt.

Am 17.11.1997 wurden die KlÃ¤gerin und Hermann O. vom Amtsgericht M. geschieden. Dem voran ging eine Vereinbarung, wonach O. der KlÃ¤gerin ab Rechtskraft der Scheidung nachehelichen Unterhalt in HÃ¶he von monatlich 1.200,00 DM zu zahlen habe.

Am 08.12.1997 Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin dem Arbeitsamt das Scheidungsurteil. Am 18.12.1997 teilte sie mit, dass sie den rÃ¼ckstÃ¤ndigen Trennungsunterhalt am 10.12.1997 von ihrem Ex-Ehemann erhalten habe.

Mit Schreiben vom 09.01.1998 hÃ¶rte das Arbeitsamt die KlÃ¤gerin an: Sie habe vom 01.11.1996 bis 31.10.1997 Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 7.888,78 DM zu Unrecht bezogen. Der ihr monatlich zugesprochene Trennungsunterhalt Ã¼bersteige die ihr in diesem Zeitraum zustehende laufende Arbeitslosenhilfe und sei daher in voller HÃ¶he der vom 01.11.1996 bis 31.10.1997 geleisteten Arbeitslosenhilfe von ihr zu erstatten. Zwar sei der Anspruch auf Trennungsunterhalt insoweit auf das Arbeitsamt Ã¼bergegangen, welches den AnspruchsÃ¼bergang auch bei dem Ex-Ehemann geltend gemacht habe. Da dieser den ausstehenden Trennungsunterhalt dennoch an die LeistungsempfÃ¤ngerin selbst gezahlt habe, habe diese den Ãberzahlungsbetrag an das Arbeitsamt zurÃ¼ckzuerstatten. Sie habe erkennen kÃ¶nnen, dass der Trennungsunterhalt ihr in HÃ¶he der erhaltenen Arbeitslosenhilfe nicht zustehe.

Die KlÃ¤gerin nahm mit Schreiben vom 20.01.1998 Stellung. Die ErstattungsansprÃ¼che der Beklagten mÃ¼ssten sich gegen ihren frÃ¼heren Ehemann richten. Ihr sei die Verpflichtung zur RÃ¼ckzahlung der Arbeitslosenhilfe nicht bekannt gewesen und habe von ihr auch nicht erkannt werden kÃ¶nnen. Auch habe sie nach Erhalt der Nachzahlung angestaute Anschaffungen nachgeholt bzw. Schulden, insbesondere bei den Eltern, beglichen, desgleichen einen Umzug finanziert, so dass sie nicht mehr bereichert sei.

Mit Bescheid vom 16.03.1998 hob das Arbeitsamt die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe ab 01.11.1996 auf und ordnete an, dass die KlÃ¤gerin die vom 01.11.1996 bis 31.10.1997 bezogene Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 7.887,78 DM zu erstatten habe. Der ihr vom geschiedenen Ehemann geleistete Trennungsunterhalt sei bis zur HÃ¶he der ihr seit 01.11.1996 geleisteten Arbeitslosenhilfe anzurechnen, da er den laufenden Leistungssatz Ã¼bersteige. Vertrauensschutz kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nicht beanspruchen. Ihr sei bereits mit Schreiben vom 09.09.1996 mitgeteilt worden, dass Unterhaltsleistungen in voller HÃ¶he auf die Arbeitslosenhilfe anzurechnen seien. Man habe die ursprÃ¼ngliche Anrechnung von Trennungsunterhalt gelÃ¶scht, nachdem die VerfahrensbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin mitgeteilt habe, dass deren getrennt

lebender Ehegatte nicht verpflichtet sei, Trennungsunterhalt zu zahlen. Zwar sei ihrem frÃ¼heren Ehemann am 06.11.1997 mitgeteilt worden sei, dass er den UnterhaltsrÃ¼ckstand bis zur HÃ¶he der Arbeitslosenhilfe nicht an sie auszahlen kÃ¶nne, und dieser habe ungeachtet dessen die gesamte Nachzahlung an sie ausbezahlt. Gleichwohl habe sie die Ã¼berzahlte Arbeitslosenhilfe zu erstatten. Aufgrund der diversen Nachfragen des Arbeitsamts habe sie wissen mÃ¼ssen, dass ihr die Nachzahlung bis zur HÃ¶he der geleisteten Arbeitslosenhilfe nicht zustehe.

Die Aufhebung der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe beruhe auf den Â§Â§ 138 AFG, 48 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB X sowie Â§ 152 Abs.3 AFG. Die von ihr zu Unrecht erhaltene Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 7.887,78 DM habe sie nach Â§ 50 SGB X zu erstatten.

Die KlÃ¤gerin erhob Widerspruch. Sie trug Ã¼ber ihre bisherige Stellungnahme hinaus vor: Sie entnehme dem angefochtenen Bescheid, dass das Arbeitsamt ihren frÃ¼heren Ehemann bereits am 06.11.1997 â□□ also rechtzeitig vor der Scheidung â□□ auf seine Erstattungsverpflichtung hingewiesen und ihm mitgeteilt habe, dass er diesen Betrag nicht an sie auszahlen dÃ¼rfe. Dass sie ihr frÃ¼herer Ehemann hierÃ¼ber nicht informiert habe, kÃ¶nne sie zwar nicht billigen, es sei jedoch nachvollziehbar. Jedoch hÃ¤tte das Arbeitsamt sie auf jeden Fall durch Zusenden eines Abdrucks oder einer anderen Information darÃ¼ber unterrichten mÃ¼ssen. Es hÃ¤tten also ihr frÃ¼herer Ehemann und auch das Arbeitsamt schuldhaft verursacht, dass dieser RÃ¼ckzahlungsanspruch bei der Scheidungsregelung nicht berÃ¼cksichtigt worden sei, und dass sie sich selbst aufgrund ihrer Unkenntnis dieses Anspruchs bei Auszahlung des Nachzahlungsbetrages entreichert habe.

Das Arbeitsamt wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26.11.1998 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zwar habe das Arbeitsamt versÃ¤umt, der WiderspruchsfÃ¼hrerin einen Abdruck der Ã□berleitungsanzeige zukommen zu lassen, dennoch kÃ¶nne sie keinen Vertrauensschutz beanspruchen. Das Arbeitsamt habe wiederholt nach dem Stand der Durchsetzung ihrer UnterhaltsansprÃ¼che gefragt. Auch habe das Amtsgericht M. in seinem Urteil zum Trennungsunterhalt vom 30.06.1997 ausgefÃ¼hrt, dass wohl das Arbeitslosengeld, nicht aber die Arbeitslosenhilfe auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen seien, da die Arbeitslosenhilfe gegenÃ¼ber dem Unterhalt subsidiÃ¤r sei. Sie habe also erkennen mÃ¼ssen, dass die UnterhaltsansprÃ¼che gegen ihren geschiedenen Ehemann "zu gegebener Zeit" auf die Arbeitslosenhilfe anzurechnen seien und dann zum Wegfall des Anspruch fÃ¼hrten. Au□erdem habe sie das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose erhalten.

Im Ã□brigen berechtige nicht nur der vertrauensschutzvernichtende Tatbestand des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB X zur Aufhebung der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Vergangenheit. DarÃ¼ber hinaus liege auch noch der verschuldensunabhÃ¤ngige Tatbestand des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X vor. Danach sei ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, wenn nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden sei, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde.

Richtig zu stellen sei, dass der Ãberzahlungsbetrag nicht entsprechend dem angefochtenen Bescheid vom 16.03.1998 7.887,78 DM, sondern, wie im AnhÃ¶rungsschreiben bereits mitgeteilt, 7.888,78 DM betrage. Die Pflicht zur Erstattung ergebe sich aus Â§ 50 Abs.1 SGB X.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen erhoben.

WÃ¤hrend des Klageverfahrens wurde die Einziehung der Ã¼berzahlten Arbeitslosenhilfe vom frÃ¼heren Ehemann der KlÃ¤gerin, der auf die Zahlungspflicht der KlÃ¤gerin hinwies, eingestellt. Das Einziehungsverfahren gegen O. ist bisher nicht wieder aufgenommen worden.

Die Beteiligten wiederholten ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 05.10.2000 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Durch die Unterhaltsnachzahlung seien nachtrÃ¤glich die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe an die KlÃ¤gerin ab 01.11.1996 weggefallen. Die Aufhebung der Bewilligung sei auch fÃ¼r die Vergangenheit rechtmÃ¤Ãig. FÃ¼r den vertrauensschutzvernichtenden Tatbestand des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB X spreche, dass der KlÃ¤gerin ursprÃ¼nglich Arbeitslosenhilfe unter Anrechnung des seinerzeit vergleichsweise vereinbarten Trennungsunterhalts nur in gekÃ¼rzter HÃ¶he gezahlt worden sei. Letztlich kÃ¶nne aber offen bleiben, ob die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB X vorlÃ¤gen. Jedenfalls sei der Tatbestand des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X gegeben. Insoweit werde auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Mit der Berufung trÃ¤gt die KlÃ¤gerin vor, dass sie aus der Wiedereinweisung der ungekÃ¼rzten Arbeitslosenhilfe sowie aus spÃ¤teren Nachfragen der Beklagten wohl habe entnehmen kÃ¶nnen, dass bei laufend gezahltem Unterhalt die Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zukunft entfalle, sie aber daraus keineswegs habe schlieÃen kÃ¶nnen, dass bei Begleichung von RÃ¼ckstÃ¤nden die Arbeitslosenhilfe rÃ¼ckwirkend wieder aufgehoben werden kÃ¶nne. Ein solcher Schluss habe sich auch nicht aus den Nachfragen des Arbeitsamtes nach der Wiederaufnahme von Unterhaltszahlungen ergeben. An der GutglÃ¤ubigkeit der KlÃ¤gerin sei letztlich die Beklagte selbst schuld, insofern als sie ihr die Ãberleitungsanzeige an den geschiedenen Ehemann nicht zugeschickt habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt die Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 05.10.2000 sowie des Bescheides der Beklagten vom 16.03. 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1998.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass der KlÃ¤gerin die Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Bewilligungsabschnitt ab 15.09.1997 im Bescheid vom 14.10.1997 nur vorlÃ¤ufig bewilligt worden sei, und wiederholt im Ãbrigen ihr bisheriges Vorbringen.

Der Senat hat die Akten des SG und der Beklagten, des Weiteren das Merkblatt

fÃ¼r Arbeitslose Nr.1, Ausgabe 1996, beigezogen. Die Beklagte hat mitgeteilt, dass derzeit nicht gesagt werden kÃ¶nne, ob eine Wiederaufnahme von EinziehungsmaÃnahmen gegenÃ¼ber dem frÃ¼heren Ehemann der KlÃ¤gerin beabsichtigt sei. Dieser hat als letzten ihm von Seiten der Beklagten zugegangenen Vorgang ein an ihn gerichtetes Schreiben der Einzugsstelle Bogen vom 03.08.1998 Ã¼bermittelt, wonach die Angelegenheit noch durch das Arbeitsamt P. geklÃ¤rt werden mÃ¼sse. Die Stornierung der Forderung gegenÃ¼ber O. erfolgte ausweislich der Akten des Arbeitsamts am 14.01.1999.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte und form- wie fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Die Aufhebung der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe ab 01.11.1996 und die RÃ¼ckforderung der Ã¼berzahlten Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 7.888,78 DM durch die angefochtenen Bescheide ist rechtmÃ¤Ãig.

Zu unterscheiden ist zwischen der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Zeitraum vom 01.11.1996 bis 13.09.1997 einerseits und der Bewilligung fÃ¼r den Zeitraum ab dem 15.09.1997, dem Beginn des folgenden Arbeitslosenhilfe-Abschnitts andererseits.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Zeitraum vom 01.11.1996 bis zum 13.09.1997 ist Â§ 45 SGB X.

Â§ 45 Abs.1 SGB X setzt voraus, dass ein Verwaltungsakt, der ein Recht begrÃ¼ndet hat, zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war.

Die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Zeitraum vom 01.11.1996 bis 13.09.1997 erfolgte durch den Ãnderungsbescheid vom 26.09.1996, worin das Arbeitsamt der KlÃ¤gerin Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung einer Unterhaltsleistung oder eines Unterhaltsanspruchs fÃ¼r die Zeit ab 17.09.1996 bis zum Ablauf des Bewilligungsabschnittes am 13.09.1997 bewilligte. Dieser Bescheid erging nicht als vorlÃ¤ufige, sondern als ihrer Art nach endgÃ¼ltige Bewilligung und zwar ohne einen Hinweis auf mÃ¶gliche ErstattungsansprÃ¼che, die auf die KlÃ¤gerin mÃ¶glicherweise noch zukommen kÃ¶nnten. FÃ¼r einen solchen Bescheid gab es keine Rechtsgrundlage. Die KlÃ¤gerin hatte nÃ¤mlich fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den ihr Arbeitslosenhilfe bewilligt wurde, einen nach Â§ 138 Abs.1 Nr.1, Abs.2 Satz 1 AFG anzurechnenden Anspruch auf Unterhalt gegen ihren getrennt lebenden Ehemann, den sie auch gerichtlich verfolgte. Ein seiner Art nach endgÃ¼ltiger Bewilligungsbescheid konnte bei dieser Sachlage nur in Gestalt der GleichwohlgewÃ¤hrung nach Â§ 140 des AFG erfolgen (s. BSG vom 29.11.1989 SozR 4100 Â§ 138 Nr.27 S.150).

Nach Â§ 140 Abs.1 Satz 1 AFG kann das Arbeitsamt dem Arbeitslosen, solange und

soweit dieser Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhÃ¤lt, ohne RÃ¼cksicht hierauf Arbeitslosenhilfe gewÃ¤hren. Das Arbeitsamt hat die GewÃ¤hrung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzÃ¼glich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, dass die AnsprÃ¼che des Arbeitslosen gegen den Dritten in HÃ¶he der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der NichtberÃ¼cksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund Ã¼bergehen (Â§ 140 Abs.1 Satz 2 und 3 AFG). Nach Â§ 140 Abs.2 AFG hat der EmpfÃ¤nger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten, als der leistungspflichtige Dritte seine Leistungen trotz des RechtsÃ¼bergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder einen sonstigen Dritten gezahlt hat.

Dies setzt keine Aufhebung der nach Â§ 140 Abs.1 AFG erfolgten Alhi-Bewilligung voraus, die vielmehr rechtmÃ¤Ãig bleibt. So hat der Arbeitslose im Fall des Â§ 140 Abs.2 AFG auch nicht die vom Arbeitsamt erhaltene Leistung â die Arbeitslosenhilfe â ganz oder teilweise zu erstatten, sondern die Aufwendungen, die das Arbeitsamt nicht gehabt hÃ¤tte, sofern der leistungspflichtige Dritte seiner Leistungspflicht gegenÃ¼ber dem Arbeitslosen von Anfang an nachgekommen wÃ¤re. In HÃ¶he dieses Betrages hÃ¤tten nÃ¤mlich ggf. die Leistungen, die der Dritte mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen gezahlt hat, aufgrund des RechtsÃ¼bergangs nach Â§ 140 Abs.1 AFG an sich dem Arbeitsamt zugestanden (vgl. BSG vom 29.11.1989 a.a.O. S.150, Niesel-DÃ¼e Rz.39 zu Â§ 143 SGB III).

Fraglich ist, ob ein gebundener und seiner Art nach endgÃ¼ltiger Bewilligungsbescheid ohne irgendeinen Erstattungsvorbehalt, wie der Bewilligungsbescheid vom 26.09.1996, fÃ¼r den Zeitraum vom vom 01.11.1996 bis 13.09.1997 Ã¼berhaupt, ggf. unter welchen Voraussetzungen, nachtrÃ¤glich gegenÃ¼ber der LeistungsempfÃ¤ngerin durch einen Gleichwohl-Ermessensbescheid nach Â§ 140 AFG ersetzt werden konnte. Zweifelsfrei konnte dies allenfalls bis zum 10.12.1997 geschehen, da Â§ 140 Abs.1 AFG voraussetzt, dass der leistungspflichtige Dritte seine Leistungspflicht gegenÃ¼ber dem Arbeitlosen nicht erfÃ¼llt hat. Die Beklagte hat aber weder bis zum 10.12.1997 noch im Ãbrigen auch nachfolgend den Bewilligungsbescheid vom 26.09.1996 durch einen anderen Bewilligungsbescheid ersetzt. Vielmehr hat sie, insofern konsequent, im angefochtenen Bescheid vom 16.03.1998 den Bewilligungsbescheid vom 26.09.1996 nach den Â§Â§ 45 ff. SGB X aufgehoben und die Erstattung der fÃ¼r diesen Zeitraum geleisteten Arbeitslosenhilfe nach Â§ 50 Abs.1 SGB X angeordnet. Eine Gleichwohl-GewÃ¤hrung nach Â§ 140 Abs.1 AFG lag somit nicht vor.

Die Beklagte konnte die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 26.09.1996 allerdings nicht auf Â§ 48 SGB X stÃ¼tzen, und damit insbesondere auch nicht auf Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X, der der BehÃ¶rde in Verbindung mit Abs.3 der Vorschrift die Aufhebung eines begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei der Erzielung von Einkommen fÃ¼r einen in der Vergangenheit liegenden Anrechnungszeitraum ermÃ¶glicht, ohne dass der LeistungsempfÃ¤nger Vertrauensschutz in Anspruch nehmen kann.

Wie oben ausgefÃ¼hrt, war der Bewilligungsbescheid vom 26.09. 1996 seiner Art

nach bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig, da die KlÃ¤gerin schon zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Trennungsunterhalt gegen ihren getrennt lebenden Ehemann hatte, der nach Â§ 138 Abs.2 AFG als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen war. Die Aufhebung eines bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrigen Verwaltungsakts ist aber nicht in Â§ 48 SGB X, sondern in Â§ 45 SGB X geregelt.

Allerdings nimmt die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung auch fÃ¼r bestimmte FÃ¤lle, in denen ein bereits anfÃ¤nglich rechtwidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung rechtswidrig geblieben ist, eine rechtlich erhebliche Ã□nderung in den VerhÃ¤ltnissen im Sinne des Â§ 48 SGB X an, wenn der Verwaltungsakt unter Zugrundelegung zwar zutreffend erkannter Tatsachen aufgrund einer rechtsfehlerhaften Bewertung dieser Tatsachen seitens der BehÃ¶rde ("Subsumtionsirrtum") ergangen ist, und diese Tatsachen sich dahingehend geÃ¤ndert haben, dass unter Zugrundelegung der ausgÃ¤nglichen, wenn auch irrigen Rechtsauffassung eine ablehnende Entscheidung ergehen mÃ¼sste (fÃ¼r das Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht s. hierzu BSG SozR 1300 Â§ 48 Nr.13, BSG Breithaupt 91, 546, BSG SozR 3-1300 Â§ 48 Nr.60, fÃ¼r das Rentenrecht BSG SozR 2300 Â§ 48 Nr.27). Das BSG hat diese Rechtsprechung im o.g. Urteil vom 29.11.1989 in einem dem Fall der KlÃ¤gerin vergleichbaren Fall auf das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht Ã¼bertragen. Der frÃ¼here Ehemann der Arbeitslosen hatte die bisherige Unterhaltsleistung eingestellt. Diese gab an, sie habe Klage erhoben und bitte darum, die Arbeitslosenhilfe bis zum Abschluss des Unterhaltsverfahrens um den bisherigen KÃ¼rzungsbetrag aufzustocken. Das Arbeitsamt hatte daraufhin die Arbeitslosenhilfe â□□ wie auch hier der Fall â□□ mit einem vorbehaltslosen Bewilligungsbescheid in voller HÃ¶he weiterbewilligt. Das BSG hat dem Arbeitsamt zugestanden, den Ã□nderungsbescheid nach Abschluss eines Prozessvergleichs der Beteiligten und Begleichung der UnterhaltsrÃ¼ckstÃ¤nde durch den frÃ¼heren Ehemann wegen einer wesentlichen Ã□nderung in den VerhÃ¤ltnissen gestÃ¼tzt auf die Einkommensanrechnungsvorschrift des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X aufzuheben und die anrechenbare Arbeitslosenhilfe zurÃ¼ckzufordern. Es hat in dieser Entscheidung die Heranziehung des Â§ 48 SGB X unter Hinweis auf die diesbezÃ¼gliche Rechtsprechung aus anderen Gebieten des Sozialrechts ausdrÃ¼cklich damit begrÃ¼ndet, dass das Arbeitsamt von einem zutreffenden Sachverhalt, nÃ¤mlich davon ausgegangen sei, dass die seinerzeitige KlÃ¤gerin UnterhaltsansprÃ¼che gegen ihren frÃ¼heren Ehemann habe, entgegen der Gesetzeslage jedoch der Auffassung gewesen sei, die KlÃ¤gerin habe, solange dieser Anspruch nicht erfÃ¼llt werde, einen vorbehaltlosen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, welcher Anspruch nur durch die tatsÃ¤chliche Leistung des Unterhalts ausgeschlossen sei.

Fraglich ist, ob diese Ã□berwÃ¤lzung des Subsumtionsirrtums einer BehÃ¶rde auf den LeistungsempfÃ¤nger im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht aufrechterhalten bleiben kann, nachdem aufgrund der am 01.01. 1994 in Kraft getretenen Â§ 152 Abs.3 und 4 AFG bei der Aufhebung begÃ¼nstigender Verwaltungsakte fÃ¼r die Vergangenheit nach den Â§Â§ 45 und 48 SGB X im Bereich des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts kein Ermessen mehr auszuÃ¼ben ist. Dies kann jedoch

offen bleiben, da der Fall der KlÃ¤gerin sich im entscheidenden Punkt von dem vom BSG im Urteil vom 29.11.1989 a.a.O. entschiedenen Fall wie auch von der zu Â§ 48 SGB X ergangenen Rechtsprechung im Schwerbehinderten-, Versorgungs- und Rentenrecht unterscheidet. Das Arbeitsamt ist bei der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Rest des Bewilligungsabschnitts vom 01.11.1996 bis 13.09.1997 mit Bescheid vom 26.09.1996 nicht von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen, den es rechtlich fehlerhaft bewertet hat. Es ist nicht ersichtlich davon ausgegangen, die KlÃ¤gerin habe einen Anspruch auf Unterhalt gegen ihren getrennt lebenden Ehemann und gleichwohl â entgegen Â§ 138 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit Â§ 138 Abs.2 AFG â einen vorbehaltlosen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, solange der getrennt lebende Ehemann tatsÃ¤chlich keinen Unterhalt zahle. Es hatte bereits dem ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheid vom 13.09.1996 ein Schreiben beigefÃ¼gt, worin u.a. darauf hingewiesen wurde, dass Einkommen stets in voller HÃ¶he anzurechnen sei und dass zum Einkommen auch UnterhaltsansprÃ¼che gehÃ¶rten. Die dem hier maÃgeblichen Ãnderungsbescheid vom 26.09.1996 vorangehende Mitteilung der VerfahrensbevollmÃ¤chtigten, RechtsanwÃ¤ltin G. , vom 17.09.1996, O. sei "nicht aufgrund des Vergleichs im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren zur GewÃ¤hrung von Trennungsunterhalt verpflichtet", da die Bedingung fÃ¼r den Vergleich vom 12.08. 1996 nicht eingetreten sei, hat das Arbeitsamt auch nicht ersichtlich dahingehend ausgelegt, dass die Arbeitslose wohl einen Anspruch auf Unterhalt gegen ihren getrennt lebenden Ehemann habe, der, ggf. weiterhin, gerichtlich verfolgt werde, erhalte aber tatsÃ¤chlich keine Unterhaltsleistungen. Wie das Arbeitsamt die Mitteilung der RechtsanwÃ¤ltin vom 17.09.1996 verstanden hatte, ist dem Schreiben der BehÃ¶rde vom 09.09.1997 an die KlÃ¤gerin auf deren Antrag auf Weiterbewilligung der Arbeitslosenhilfe im Folgeabschnitt ab 15.09.1997 hin zu entnehmen. In ihrem Fortzahlungsantrag gebe die KlÃ¤gerin an, dass sie einen Anspruch auf Unterhalt gegen ihren getrennt lebenden Ehegatten habe. In den Akten befinde sich jedoch ein Schreiben der RechtsanwÃ¤ltin der KlÃ¤gerin vom 17.09.1996, in welchem mitgeteilt werde, dass der getrennt lebende Ehegatte nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sei. Offensichtlich sei diesbezÃ¼glich eine Ãnderung eingetreten. Die KlÃ¤gerin werde gebeten, Nachweise Ã¼ber die HÃ¶he des Unterhalts sowie den Beginn der Unterhaltsleistungen vorzulegen.

Nachdem aus der Mitteilung der RechtsanwÃ¤ltin vom 17.09.1996 ohne weiteres auch der Schluss gezogen werden kann, ein Anspruch der KlÃ¤gerin gegen ihren getrennt lebenden Ehemann bestehe, aus welchen GrÃ¼nden auch immer, nicht oder jedenfalls nicht mehr, und werde dementsprechend auch nicht mehr geltend gemacht, lÃ¤sst sich nicht â im Hinblick auf den Tatbestand des Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X zulasten der KlÃ¤gerin â unterstellen, das Arbeitsamt sei aufgrund dieses Schreibens bei Erlass des Bewilligungsbescheides vom 26.09.1996 davon ausgegangen, die KlÃ¤gerin habe einen Anspruch auf Unterhalt gegen ihren getrennt lebenden Ehemann, den sie auch geltend mache, erhalte jedoch tatsÃ¤chlich derzeit keine Leistungen, und er habe unter dieser Voraussetzung Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs bewilligt. Die Rechtsprechung des BSG zum "Subsumtionsirrtum" ist daher nicht auf den Fall der KlÃ¤gerin zu Ã¼bertragen, so dass sich die Beklagte fÃ¼r die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 26.09.1996 nicht auf Â§ 48 SGB X, sondern nur auf Â§

45 SGB X stÃ¼tzen kann.

Eine PrÃ¼fung seitens des Senats, ob die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 26.09.1996 im angefochtenen Bescheid vom 16.03.1998 durch die Bestimmung des Â§ 45 SGB X getragen ist, ist zulÃ¤ssig und geboten, obwohl sich die Beklagte selbst in ihrem Bescheid vom 16.03.1998 und im Widerspruchsbescheid vom 26.11.1998 auf Â§ 48 SGB X gestÃ¼tzt hat. Bedenken hiergegen bestehen im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht nicht bzw. nicht mehr, seit mit der Neufassung des Â§ 152 Abs.2 und 3 AFG ab 01.01.1994 die Aufhebung begÃ¼nstigender Verwaltungsakte fÃ¼r die Vergangenheit nach den Â§Â§ 45 und 48 SGB X im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht gleichermaÃen ohne AusÃ¼bung eines Ermessens seitens der BehÃ¶rde zu erfolgen hat.

Die Klage gegen die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 26.09.1996 durch den angefochtenen Bescheid vom 16.03.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1998 konnte gleichwohl deswegen keinen Erfolg haben, da die Voraussetzungen, die Â§ 45 SGB X fÃ¼r die SchutzwÃ¼rdigkeit des Vertrauens in einen bestandskrÃ¤ftig gewordenen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt festlegt, in der Person der KlÃ¤gerin nicht erfÃ¼llt sind.

Dabei soll unterstellt werden, dass die KlÃ¤gerin die ihr ge- leistete Arbeitslosenhilfe verbraucht hat (Â§ 45 Abs.2 Satz 2 SGB X).

Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nach Â§ 45 Abs.2 Satz 3 SGB X u.a. jedoch nicht berufen, soweit (Nr.2) der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder (Nr.3) er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Das Vertrauen der KlÃ¤gerin in die Bestandskraft der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe durch den Bescheid vom 26.09.1996 ist sowohl nach Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2, wie nach Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 SGB X nicht schutzwÃ¼rdig.

Nr.2.:Die KlÃ¤gerin hat durch zumindest grob fahrlÃ¤ssige unvollstÃ¤ndige Angaben, wobei ihr auch die Mitteilung ihrer bevollmÃ¤chtigten RechtsanwÃ¤ltin zuzurechnen ist, verursacht, dass das Arbeitsamt ihr durch den seiner Art nach endgÃ¼ltigen und nicht mit irgendeinem Vorbehalt spÃ¤terer Erstattung versehenden Bescheid vom 26.09.1996 ab 17.09.1996 Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs bewilligt hat. Sie hat es unterlassen, anzugeben, dass sie einen Unterhaltsanspruch gegen ihren getrennt lebenden Ehemann in HÃ¶he von monatlich 1.109,00 DM fÃ¼r gegeben hielt, den sie auch in einem â weitergefÃ¼hrten â Hauptverfahren vor dem Amtsgericht M. einklage. Wenn die RechtsanwÃ¤ltin am 17.09.1996 mitteilte, dass die Bedingung fÃ¼r den das einstweilige Rechtsschutzverfahren vor dem Amtsgericht M. beendenden Vergleich vom 12.08.1996 nicht eingetreten sei und der KlÃ¤gerin daher nicht aufgrund des Vergleichs im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren zur GewÃ¤hrung

von Trennungsunterhalt verpflichtet sei, so hÃ¤tte sie nach den im Antragsvordruck fÃ¼r Arbeitslosenhilfe im Zusatzblatt "BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung" unter Ziffer 8b) gestellten Fragen zwingend hinzufÃ¼gen mÃ¼ssen, dass die KlÃ¤gerin weiterhin einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann fÃ¼r gegeben halte und auch weiterhin gerichtlich verfolge. Die Formulierungen der RechtsanwÃ¤ltin im Schreiben vom 17.09.1996 waren darÃ¼ber hinaus geradezu irrefÃ¼hrend. Dass der getrennt lebende Ehemann der KlÃ¤gerin auch Ã¼ber den August 1996 hinaus, also auch ab September 1996, weiterhin Leasingraten fÃ¼r den Pkw Opel Astra bezahlte, hatte seinen Grund, wie dem Urteil des Amtsgerichts M. vom 30.06.1997 zu entnehmen ist, nÃ¤mlich darin, dass ihm die KlÃ¤gerin ab diesem Zeitpunkt den Pkw Ã¼berlieÃ, folglich ab diesem Zeitpunkt auch den vollen Unterhaltsanspruch von 1.109,00 DM erfolgreich geltend machte. Gewiss konnte bei einer sorgfÃ¤ltigen PrÃ¼fung des Vergleichstextes vom 12.08.1996 und der Mitteilung vom 17.09.1996 sich ein Sachbearbeiter die Frage stellen, ob nicht doch noch ein Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin gegen ihren getrennt lebenden Ehemann im Raum stÃ¼nde bzw. ein entsprechendes gerichtliches Verfahren laufe. Eine derart sorgfÃ¤ltige Analyse ihrer Angaben konnte aber die KlÃ¤gerin bzw. RechtsanwÃ¤ltin G. bei einer Massenverwaltung nicht erwarten. Es muss daher als zumindest grob fahrlÃ¤ssig angesehen werden, dass die KlÃ¤gerin dem Arbeitsamt nicht ausdrÃ¼cklich mitgeteilt hat und nicht mitteilen lieÃ, dass sie nach wie vor davon ausgehe, einen Unterhaltsanspruch gegen ihren getrennt lebenden Ehemann zu haben und zwar nunmehr in HÃ¶he von 1.1.09,00 DM, den sie auch â weiterhin â gerichtlich verfolge.

UnabhÃ¤ngig vom Tatbestand des Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2 SGB X ist das Vertrauen der KlÃ¤gerin in die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vom 26.09.1996 auch nach Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 SGB X nicht schutzwÃ¼rdig. Es war von ihr nÃ¤mlich ohne groÃe Anstrengung zu erkennen, dass sie unter den gegebenen UmstÃ¤nden keine ihrer Art nach endgÃ¼ltige und mit keinerlei Erstattungsvorbehalt versehene Bewilligung von Arbeitslosenhilfe erwarten durfte. Dies war zum einen aus dem dem ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheid vom 13.09.1996 beigefÃ¼gten Schreiben des Arbeitsamts vom 09.09.1996 zu entnehmen. Dieses enthielt u.a. den Hinweis, dass Einkommen stets in voller HÃ¶he anzurechnen sei und dass zum Einkommen auch UnterhaltsansprÃ¼che gehÃ¶rten. Dies lÃ¤sst sich auch aus den Anmerkungen des Merkblatts fÃ¼r Arbeitslose zur BedÃ¼rftigkeit, Fassung 1996, dort S.41, entnehmen. Dort wird ausgefÃ¼hrt, dass ein Unterhaltsanspruch, unabhÃ¤ngig davon, ob der Unterhalt tatsÃ¤chlich gezahlt wird, angerechnet wird, und zwar entweder in der HÃ¶he eines ggf. vorliegenden Urteils oder einer getroffenen schriftlichen Vereinbarung, anderenfalls in pauschaler HÃ¶he. Es werde nur dann geprÃ¼ft, ob Arbeitslosenhilfe ohne RÃ¼cksicht auf UnterhaltsansprÃ¼che gezahlt werden kÃ¶nne, wenn der Arbeitslose nachweise, dass seine BemÃ¼hungen zur Durchsetzung von UnterhaltsansprÃ¼chen erfolglos geblieben seien. Es konnte aber zum Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides vom 26.09.1996 nicht die Rede davon sein, dass die BemÃ¼hungen der KlÃ¤gerin zur Durchsetzung ihrer UnterhaltsansprÃ¼che gegen O. "erfolglos geblieben" seien. Sie hat Derartiges auch nicht gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt angegeben.

Welche Art von Bewilligung die KlÃ¤gerin in der gegebenen Situation erwarten konnte, findet sich im Abschnitt des Merkblatts Ã¼ber die "Auszahlung der Leistung", dort S.46: Falls die Antragsunterlagen des Arbeitslosen oder sonstige GrÃ¼nde eine abschlieÃ□ende Entscheidung noch nicht zulieÃ□en, kÃ¶nne diesem ein Vorschuss gezahlt werden, wenn der Leistungsanspruch dem Grunde nach bestehe und zur Feststellung seiner HÃ¶he voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich sei. Stehe noch nicht abschlieÃ□end fest, ob ein Leistungsanspruch bestehe, so kÃ¶nne im Ermessenswege auch eine vorlÃ¤ufige Entscheidung getroffen werden, wenn zur abschlieÃ□enden Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich noch lÃ¤ngere Zeit erforderlich sei, die Anspruchsvoraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bereits vorlÃ¤gen. Weiter unten: VorschÃ¼sse oder aufgrund einer vorlÃ¤ufigen Entscheidung gezahlte Leistungen seien zu erstatten, wenn sich spÃ¤ter herausstellen sollte, dass sie dem Arbeitslosen nicht zustanden bzw. nicht in voller HÃ¶he zustanden. Dem Hinweis des Arbeitsamtes vom 09.09.1996 sowie o.g. AuszÃ¼gen aus dem Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose konnte die KlÃ¤gerin also ohne weiteres entnehmen, dass ein Anspruch auf Unterhalt gegen ihren getrennt lebenden Ehemann unter den gegebenen UmstÃ¤nden auf die Arbeitslosenhilfe anzurechnen war und dass sie allenfalls eine auch als solche gekennzeichnete ermessensweise Vorleistung des Arbeitsamts erwarten konnte, unter uneingeschrÃ¤nktem Bestehenbleiben der Anrechnungspflicht.

Irgendeine Ã□uÃ□erung des Arbeitsamtes, die die aus dem Hinweis vom 09.09.1996 und dem Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose zu gewinnenden Erkenntnisse infrage gestellt oder gar auÃ□er Kraft gesetzt hÃ¤tte, ist der KlÃ¤gerin anlÃ¤sslich der Bewilligung und auch bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts am 13.09.1997 nicht zugegangen, insbesondere keine Ã□uÃ□erung, aus der die KlÃ¤gerin hÃ¤tte den Schluss ziehen kÃ¶nnen, auf einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe werde ein Unterhaltsanspruch erst ab dem Zeitpunkt Ã¼berhaupt nur angerechnet, ab dem dieser von dem zahlungspflichtigen Dritten erfÃ¼llt werde.

Nachdem daher der Bewilligungsbescheid vom 26.09.1996 als gebundener, seiner Art nach endgÃ¼ltiger und mit keinerlei Erstattungsvorbehalt versehener begÃ¼nstigender Verwaltungsakt einer Rechtsgrundlage entbehrte und somit rechtswidrig war, des Weiteren die KlÃ¤gerin in ihrer Person den vertrauensschutzvernichtenden Tatbestand des Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2 oder auch Abs.2 Satz 3 Nr.3 erfÃ¼llt, durfte die Beklagte die Bewilligung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼cknehmen (Â§ 45 Abs.3 Satz 3 Nr.1 SGB X). Seit 01.01.1994 steht ihr dabei kein Ermessen mehr zu (Â§ 152 Abs.2 AFG).

Die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Zeitraum vom 01.11.1996 bis 13.09.1997 war, wie geschehehn, in voller HÃ¶he aufzuheben, da der laufende Anspruch auf Unterhalt der KlÃ¤gerin gegen ihren getrennt lebenden Ehemann den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Arbeitslosenhilfe wÃ¤hrend dieses Zeitraums Ã¼bersteigt. Nach Â§ 50 Abs.1 Satz 1 SGB X hatte die KlÃ¤gerin die ihr, nach Abzug der NebeneinkÃ¼nfte aus PutztÃ¤tigkeit, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.11.1996 bis 13.09.1997 ausbezahlte Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 6.878,95 DM zu erstatten.

Der angefochtene Bescheid vom 16.03.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1998 ist des Weiteren auch insoweit rechtmÃ¤Ãig, als darin die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Zeitraum vom 15.09.1997 bis 31.10.1997 aufgehoben und die fÃ¼r diesen Zeitraum geleistete Arbeitslosenhilfe zurÃ¼ckgefordert wird.

Rechtsgrundlage ist auch Ã¼ber den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des SGB III am 01.01.1998 hinaus Â§ 147 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (s. Â§ 426 Abs.1 Nr.2 SGB III).

Nach Â§ 147 Abs.1 AFG kann Ã¼ber einen Anspruch vorlÃ¤ufig entschieden werden, wenn (Nr.3) zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Arbeitnehmer die UmstÃ¤nde, die einer sofortigen abschlieÃenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat. Nach Abs.2 sind aufgrund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachte Leistungen auf die zustehende Leistung anzurechnen. Sie sind zu erstatten, soweit mit der abschlieÃenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer HÃ¶he zuerkannt wird.

Mit Bescheid vom 14.10.1997 hat das Arbeitsamt der KlÃ¤gerin Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Folgeabschnitt ab 15.09.1997 ohne Anrechnung von UnterhaltsansprÃ¼chen bewilligt. Der Bescheid war als vorlÃ¤ufige Bewilligung gekennzeichnet. Dem Bescheid beigefÃ¼gt war ein Schreiben vom 10.10.1997, worin ausgefÃ¼hrt wurde, dass die Arbeitslosenhilfe ab 15.09.1997 der HÃ¶he nach nur vorlÃ¤ufig angewiesen worden sei. Es wurden noch weitere Angaben bzw. Unterlagen Ã¼ber den Stand des Unterhaltsrechtsstreites sowie Ã¼ber Unterhaltszahlungen seitens des Ehemannes der KlÃ¤gerin angefordert.

Das Arbeitsamt hat also auch bezÃ¼glich der Bewilligung ab 15.09.1997 keinen Gleichwohlbescheid nach Â§ 140 AFG, vielmehr einen vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid nach Â§ 147 AFG erlassen. Der Unterschied ist im Wesentlichen darin zu sehen, dass der Arbeitslose die ihm nach Â§ 140 AFG als ihm endgÃ¼ltig rechtmÃ¤Ãig bewilligte Arbeitslosenhilfe als solche behalten darf, nur unter UmstÃ¤nden statt des leistungspflichtigen Dritten zur Erstattung der Aufwendungen herangezogen wird, die dem Arbeitsamt durch die NichtberÃ¼cksichtigung von dessen Leistungspflicht entstanden sind, wohingegen die vorlÃ¤ufige Bewilligung nach Â§ 147 AFG lediglich den Rechtsgrund fÃ¼r das vorlÃ¤ufige BehaltendÃ¼rfen der aus den dort genannten GrÃ¼nden nur vorlÃ¤ufig bewilligten Leistung bildet, die sich bei endgÃ¼ltiger Feststellung des Anspruchs erledigt und zur Klarstellung aufgehoben werden kann, ohne dass Letzteres Voraussetzung fÃ¼r einen sich evtl. ergebenden Erstattungsanspruch ist (s. Â§ 39 Abs.2 SGB X, Niesel Rdz.7, 19 zu Â§ 328 SGB III).

Am 14.10.1997 ging das Urteil des Amtsgerichts M. vom 30.06.1997 beim Arbeitsamt ein. Daraus konnte das Arbeitsamt entnehmen, dass darin, entgegen den vorangegangenen telefonischen AuskÃ¼nften der KlÃ¤gerin, Ã¼ber den

Trennungsunterhalt nicht bloÃ fÃ¼r 1996, sondern fÃ¼r die gesamte Zeit des Getrenntlebens entschieden worden war. Die KlÃ¤gerin fÃ¼gte dem hinzu, dass der Ehemann ihres Wissens kein Rechtsmittel eingelegt habe.

Nach Eingang des Urteils des Amtsgerichts M. vom 30.06.1997 und den weiteren Mitteilungen der KlÃ¤gerin von 08.12.1997 und 18.12.1997 hatte das Arbeitsamt nach Â§ 147 Abs.2 Satz 1 AFG zwecks endgÃ¼ltiger Verbescheidung zu ermitteln, in welcher HÃ¶he der KlÃ¤gerin ab 15.09.1997 ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zustand bzw. ob sich bei Anrechnung des Unterhaltsanspruchs gegen ihren nunmehr geschiedenen Ehemann Ã¼berhaupt ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe errechnete. Dies war wegen der HÃ¶he des laufenden Unterhaltsanspruchs nicht der Fall, mit der Folge, dass die KlÃ¤gerin der Beklagten nach Â§ 147 Abs.2 Satz 2 AFG die fÃ¼r den Zeitraum vom 15.09.1997 bis 31.10.1997 unter Abzug ihrer NebeneinkÃ¼nfte ausgezahlte Arbeitslosenhilfe von 1.009,83 DM zu erstatten hat, was fÃ¼r den gesamten Aufhebungs- und Erstattungszeitraum vom 01.11.1996 bis 31.10.1997 einen Betrag von 7.888,78 DM ergibt.

Dass die Beklagte den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 16.03.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1998 auch bezÃ¼glich des Bewilligungszeitraums vom 15.09.1997 bis 31.10.1997 auf die Vorschriften der Â§Â§ 45 ff. SGB X stÃ¼tzt, Ã¤ndert nichts an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufhebung und RÃ¼ckforderung. MaÃgeblich ist, dass die KlÃ¤gerin aufgrund der eindeutigen Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 15.09.1997 als nur vorlÃ¤ufig nicht darauf vertrauen durfte, die ihr aufgrund dieser Bewilligung gewÃ¤hrte Leistung auch endgÃ¼ltig behalten zu dÃ¼rfen.

Nachdem aufgrund der Aufhebung der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den Zeitraum vom 01.11.1996 bis 31.10.1997 die Beklagte die Arbeitslosenhilfe an die KlÃ¤gerin fÃ¼r diesen Zeitraum ohne Rechtsgrund geleistet hat, besteht nach Auffassung des Senats im Ãbrigen trotz der Ãberleitungsanzeige an den frÃ¼heren Ehemann keine Dreieckskonstellation, die die Beklagte zum RÃ¼ckgriff auf diesen berechtigen wÃ¼rde (so BSG vom 14.09.1990 3-4100 Â§ 117 Nr.3 S.15). Dies wÃ¤re aber ggf. auf dem Zivilrechtsweg zu klÃ¤ren (Hennig-Henke Rdz.21 zu Â§ 203 SGB III).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Ein Anlass zur Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung und das Urteil weicht nicht ab von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 22.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024